

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.Dezember.2020

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastro-phenschutzgesetz – (ThürBKG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – (ThürFwEntsch-VO) in der jeweils gültigen Fassung, und § 17 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 16.12.2020 (Drucksache 2270/20) folgende Satzung über Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Ruhen oder Kürzung der Aufwandsentschädigung
- § 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
- § 5 Gleichstellungsklausel
- § 6 Inkrafttreten

Anlagen:

1. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten
2. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
3. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben nach Berufung / Bestellung / Bestätigung
4. Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
5. Aus- und Fortbildung / Reisekosten
6. Verdienstaussfall
7. Brandsicherheitswachdienst / Veranstaltungsabsicherung / Zuschüsse

§ 1 Grundsatz

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der in § 2, Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst.

(2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 10 Absatz 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausgezahlt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung:

- I. Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:
 - a) Staffelführer
 - b) Gruppenführer
 - c) Zugführer
 - d) Verbandsführer

- II. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:
 - a) Wehrführer
 - b) ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter)
 - c) Löschgruppenführer
 - d) Fachgruppenleiter außer Fachgruppe Notfallbegleitung (NFB)
 - e) Jugendfeuerwehrwart FF / Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe

- III. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:
 - a) Stadtfeuerwehrwart
 - b) Verbandsführer-Stadt-
 - c) Stadtsicherheitsbeauftragter FF/Sicherheitsbeauftragte FF
 - d) Gerätewart
 - e) Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart FF)

- IV. Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
 - a. Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b. ständiger Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes (Stellvertreter)
 - c. Ausbilder in den kreisfreien Städten (Ausbilder)
 - d. Feuerwehr-Fachberater

(2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 7 zu entschädigen.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Anlage 5 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

(5) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet

- I. Fahrt- und Reisekosten
- II. Verdienstaussfall

(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Das Verfahren zur Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Regelungen des §5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür-FwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von den Festlegungen des Absatz 1 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Ausbilder und Fachberater nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht:

- I. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
- II. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit oder
- III. wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt/der Anspruch entfällt.

(2) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 02.08.2012, zuletzt geändert am 02.02.2017 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten:

- (a) Die berufenen **Staffelführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 40,00 EUR
- (b) Die berufenen **Gruppenführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 40,00 EUR
- (c) Die berufenen **Zugführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 56,00 EUR
- (d) Die berufenen **Verbandsführer** der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt:
Grundbetrag: 84,00 EUR

Anlage 2

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

(a) Die **Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 60,00 EUR zzgl.
15,00 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
10,00 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o5,00 EUR für jedes weitere zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben

(b) Die **ständigen Vertreter der Wehrführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR zzgl.
o7,50 EUR für erstes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o5,00 EUR für zweites zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
o2,50 EUR für jedes weitere zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben

(c) Die **Löschgruppenführer** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR

(d) Die **Fachgruppenleiter** (außer Fachgruppe NFB) werden wie folgt
entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR

(e) Die **Jugendfeuerwehrwarte FF / Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe** werden
wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 EUR

Anlage 3

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben:

- (a) Der **Stadtfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 112,00 EUR

- (b) Die berufenen **Verbandsführer-Stadt-** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 56,00 EUR

- (c) Der berufene **Stadsicherheitsbeauftragte FF/Sicherheitsbeauftragte FF**
wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR

- (d) Die bestätigten **Gerätewarte** werden wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 40,00 EUR zzgl.
10,00 EUR für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für
besondere Risiken/Sonderaufgaben
05,00 EUR jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe

Sind bei einer Feuerweereinheit inclusive Löschgruppe mehr als 4 Einsatzfahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung stationiert oder wird zur Aufgabenerfüllung des Gerätewartes spezielles nachweispflichtiges Fachwissen benötigt, so kann auf Antrag in dieser Einheit/Löschgruppe ein zweiter Gerätewart eingesetzt werden.

Der zweite Gerätewart erhält den Grundbetrag "Gerätewart" sowie den entsprechenden Zuschlag für die zu betreuenden Fahrzeuge. Für den ersten Gerätewart vermindert sich der Zuschlag entsprechend.

- (e) Der bestätigte **Leiter der zweiten Jugendgruppe** (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart) wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 30,00 EUR

Anlage 4

Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

- (a) Der **Stadtjugendfeuerwehrwart** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 75,00 EUR zzgl.
04,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

- (b) Der **ständige Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes** wird wie folgt entschädigt:

Grundbetrag: 37,50 EUR zzgl.
02,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

- (c) Der **berufene Ausbilder in der kreisfreien Stadt Erfurt** (Ausbilder) erhält entsprechend dem vorgegebenen Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

je 17,00 EUR
Ausbildungs-
stunde

- (d) **Bestellte Feuerwehr-Fachberater** werden nach **Auftragserteilung** (z.B. für Aus.- und Weiterbildung) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz pauschal wie folgt entschädigt:

20,00 EUR je volle Zeitstunde

Anlage 5

Aus- und Fortbildung / Reisekosten

Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl S. 446) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.

Anlage 6

Verdienstaufschlag

(1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstaufschlag gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten.

(2) Beruflich selbständige oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für den erlittenen Verdienstaufschlag.

Der Verdienstaufschlag und der Status der Selbständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die Erstattung erfolgt in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag beträgt für jede angefangene Stunde versäumte Arbeitszeit 32€, höchstens jedoch 256€ pro Tag.

Anlage 7

(1) Brandsicherheitswachdienst

(2) Veranstaltungsabsicherung

(3) Zuschüsse

(1) Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von
10,00 EUR/Stunde
ausgezahlt.

(a) Angefangene Stunden werden auf 0,5 h aufgerundet.

(b) Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.

(2) Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich, wird nach Vorlage des Einsatzberichtes, wie unter Absatz (1) aufgeführt, entschädigt.

(3) Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), einen Zuschuss nach folgendem Schlüssel:

- ✓ pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 9,00 €
- ✓ pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 7,00 €
- ✓ pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 5,00 €

(a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden.

(b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.